

SATZUNG DER VEREINIGUNG „FREUNDSCHAFTSKREIS MAINZ-LOUISVILLE e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Mainz und Louisville führt die Bezeichnung „Freundschaftskreis Mainz-Louisville e.V.“ Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
2. Sitz des Freundschaftskreises ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
4. Der Freundschaftskreis hat den Zweck, auf gemeinnütziger Grundlage die Beziehungen zwischen den Partnerstädten Mainz und Louisville zu pflegen und damit zur Festigung und Vertiefung der deutsch-amerikanischen Beziehungen beizutragen.

Der Freundschaftskreis fördert auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens Vorhaben, die der Erreichung dieses Zieles dienen. Ein besonderer Schwerpunkt sind das Arrangement von Bürgerbegegnungen und Austausch aller Art.

Der Freundschaftskreis verfolgt ferner den Zweck, den Gedanken der Völkerverständigung zu pflegen und in allen kulturellen Bereichen internationale Verbundenheit und Toleranz zu fördern.

Der Freundschaftskreis stellt sich ferner die Aufgabe, diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit der Louisviller Partnerorganisation „Sister Cities of Louisville“ und dem Deutsch-Amerikanischen Club in Mainz zu verwirklichen.

Seine Mitglieder bemühen sich, den Freundschaftskreis in jeder Weise zu unterstützen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch persönlich mitzuarbeiten.

Der Freundschaftskreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral, hat keine wirtschaftlichen Ziele und dient keinen Erwerbszwecken.

Der Freundschaftskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Freundschaftskreises zu unterstützen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
3. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über das Gesuch entscheidet.

Personen, die sich um die zukünftige Städtepartnerschaft bzw. deren Belange besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Freundschaftskreis befreit.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Freundschaftskreis oder durch dessen Auflösung. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig.
2. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen, die Interessen und Ziele des Freundschaftskreises.

Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen.

3. Es steht dem Betroffenen zu, gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch zu erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig.
3. In Übereinstimmung mit §3 Absatz 2a kann aus dem Freundschaftskreis ausgeschlossen werden, wer seinen Jahresbeitrag trotz einer schriftlichen Mahnung nicht bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der geschuldeten Beträge bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Organe des Freundschaftskreises

Der Freundschaftskreis hat folgende Organe:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Ihm gehören an:
 - ein Präsident oder eine Präsidentin
 - ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin
 - ein Schriftführer oder eine Schriftführerin
 - ein Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin
 - bis zu vier Beisitzer oder Beisitzerinnen
3. Der Freundschaftskreis wird im Sinne des § 26 BGB – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Beisitzer oder Beisitzerinnen sind nicht vertretungsberechtigt.

4. Der Präsident/die Präsidentin beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, kann sich jedoch von einem Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
5. Er/Sie hat auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
6. Der Präsident/die Präsidentin hat auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzutragen.
7. Der Pressesprecher/die Pressesprecherin wird vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vorstands ernannt.

§7

Der Vorstand – allgemeines

Wahl, Beschlussfähigkeit und Abberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Ergänzungswahl ein kommissarisches Mitglied berufen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung des Freundschaftskreises, die Jahreshauptversammlung, stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder in Textform an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern. Für die Kassenprüfer ist nur eine Wiederwahl nach einer Wahlperiode möglich.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Freundschaftskreises
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag als dringlich erachtet; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der vor der Versammlung zu Beginn derselben bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen, der/die vom Vorsitzenden benannt wird.

[§ 9 – Der Beirat – 2015 gestrichen]

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens

1. Etwaige Überschüsse des Freundschaftskreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundschaftskreises erhalten. Scheidet ein Mitglied aus, so verbleiben die eingezahlten Beiträge beim Verein.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Freundschaftskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12

Auflösung des Freundschaftskreises

1. Die Auflösung des Freundschaftskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Freundschaftskreis aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Die Auflösung des Freundschaftskreises ist nicht möglich, solange zwanzig Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mainz mit der Auflage, dass es nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

21. Juni 2018